



Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schwäbisch Gmünd

vom 04. Juli 2007, mit Änderungen vom 24. Juni 2009

Stand und Änderungen

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes und dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG, Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), zweites Kapitel, § 22 und achtes Kapitel, § 90), hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 27. Juni 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Satzung regelt den Zugang, die Benutzung und die Festsetzung von Gebühren und Kostenersätzen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schwäbisch Gmünd. Tageseinrichtungen für Kinder sind Halbtageskindergärten, Regelkindergärten, Kindergärten mit veränderter Öffnungszeiten, Krippen, Ganztageskindergärten, Horte und altersgemischte Gruppen.

(2) Die Stadt Schwäbisch Gmünd (Trägerin) betreibt in Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz im Rahmen ihrer Möglichkeiten für ihre Einwohner Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. In den Tageseinrichtungen sollen Kinder betreut, gebildet und erzogen werden. Die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten soll gefördert werden.

(3) Im Rahmen vorhandener Plätze werden Kinder im Alter von einem Jahr bis 14 Jahren aufgenommen.

(4) Übersteigt der Bedarf die angebotenen Plätze, hat die soziale Dringlichkeit Vorrang. Bei Platzmangel können die Voraussetzungen für den Verbleib des Kindes in der Einrichtung wieder überprüft werden.

(5) Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform.

§ 2 Grundsätze für die Aufnahme

(1) Kinder, die an übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder möglicherweise an einer übertragbaren Erkrankung leiden, können in die Einrichtung nicht aufgenommen werden.

(2) Kinder mit körperlichen, geistigen oder sonstigen Behinderungen sollen aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Rahmen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

(3) Ein Aufnahmeantrag muss bei der Leitung der Tageseinrichtung gestellt werden. Diese ist berechtigt, die erforderlichen Sachverhalte zu erfragen (§ 1 Abs. 2 und 3) und, soweit erforderlich, zu überprüfen.

(4) Wenn abzusehen ist, dass die seelische, geistige oder körperliche Verfassung des Kindes zu Problemen in der Einrichtung führt, kann die Aufnahme in die Einrichtung verwehrt werden. Über den Gesundheitszustand ist eine ärztliche Bescheinigung entsprechend § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) vorzulegen.



(5) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Stadt.

§ 3 Kündigung

(1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(2) Die Trägerin kann den Platz mit einer Frist von vier Wochen aus folgenden Gründen kündigen:

- das Kind fehlt längere Zeit unentschuldig
- das Kind bedarf besonderer Hilfe, die in der Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann
- bei Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren und der Kostenersätze zwei Monate nach Fälligkeit
- Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus dieser Satzung
- in Fällen des § 1 Abs. 4 dieser Satzung

§ 4 Grundsätze bei der Inanspruchnahme

Bei akuter Erkrankung sowie Anzeichen auf eine akute Erkrankung darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Bei einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder eines Mitglieds seiner häuslichen Gemeinschaft darf das Kind so lange die Einrichtung nicht besuchen, bis von einem Arzt bescheinigt ist, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. In Zweifelsfällen ist der Fachbereich Gesundheit des Landratsamtes Ostalbkreis hinzuzuziehen. Die Leitung der Tageseinrichtung entscheidet über die Inanspruchnahme abschließend. Die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Elternbeteiligung

(1) In Tageseinrichtungen für drei- bis sechsjährige Kinder werden entsprechend § 5 des Kindergartengesetzes Elternbeiräte gebildet. Für Einrichtungen der übrigen Altersgruppen werden analog beratende Elternbeiräte gebildet.

(2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, mit dem pädagogischen Personal konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Es ist notwendig, an den Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht während der Öffnungszeiten und beginnt mit dem Eintreffen und Übergabe des Kindes in die Einrichtung. Sie endet mit dem Verlassen der Einrichtung und der Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten oder dessen – mit schriftlicher Vollmacht versehenen – Vertreter. Das Ende der Aufsichtspflicht kann auch zwischen Eltern / Erziehungsberechtigten und der Einrichtungsleitung schriftlich vereinbart werden. Kinder werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend beim Spielen nicht dauernd beaufsichtigt. Schulkinder gehen grundsätzlich alleine zur Schule.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch städtischer Kindertageseinrichtungen erhebt die Trägerin von den Sorgeberechtigten (Eltern/Erziehungsberechtigten) Benutzungsgebühren und Essensgelder als öffentlich-rechtliche Forderungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren ist aus den Anlagen zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis) ersichtlich. Sie richtet sich nach der gewählten Betreuungsart, sowie nach der



Anzahl der Kinder einer Familie. Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die in der Familie leben.

(3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und ist jeweils mit Beginn des Monats, spätestens bis zum dritten Werktag, zu entrichten. Die Gebühren werden nach der Aufnahme durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden spätestens eine Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebühr für ein Betreuungsjahr (1. September bis 31. Juli) entspricht 11 Monatsbeträgen. Maßgebend für die Gebühr sind die Verhältnisse zu Beginn des Betreuungsjahres bzw. bei Aufnahme während des Betreuungsjahres, die Verhältnisse zum Aufnahmezeitpunkt. Erfolgt die Aufnahme im laufenden Betreuungsjahr, sind Gebühren für die verbleibenden Monate des Betreuungsjahres in voller Höhe zu entrichten. Treten während des Betreuungsjahres Veränderungen ein, die einen niedrigeren Beitrag zur Folge haben, wird dies auf Antrag der Eltern vom Antragsmonat an berücksichtigt.

(5) Eine Aussetzung der Gebührenschild erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine sozialpädagogische Betreuung erfolgen kann. Ausgenommen sind Kinderkuren bis zu einem Monat. Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats sind die halbe Gebühr und das halbe Essensgeld zu entrichten, bei Aufnahme vom 1. bis 15. eines Monats und Ausscheiden vor dem Monatsende ist die volle Monatsgebühr zur Zahlung fällig.

(6) Zur Festsetzung der Gebühren besteht nach § 97a SGB VIII die Auskunftspflicht. Die Erziehungsberechtigten sind auch verpflichtet, dem Jugendamt mitzuteilen, wenn ein Gebührenermäßigungsgrund weggefallen ist. Werden die erforderlichen Angaben nicht oder nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, wird davon ausgegangen, dass keine Gebührenermäßigungsgründe bestehen.

§ 8 Essensgeld

Für jedes Kind, das eine Ganztageseinrichtung besucht, ist unabhängig vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie ein Essensgeld zu entrichten. Die Höhe des Essensgeldes ist im Gebührenverzeichnis geregelt. Für die Entstehung und Fälligkeit dieser Gebühren gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 9 Haftungsausschluss

(1) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

(2) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Das Gebührenverzeichnis (Anlage 1 und 2 zur Satzung) kann beim Amt für Bildung und Sport angefordert werden.